

## 32-2 - Stallberg, C.

Clifford Chance Rechtsanwältin

### **Der Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln nach der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes**

*The parallel import of plant protection products under the revised German Act on plant protection products*

Seit dem 14. Juni 2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Sie kodifiziert erstmals ein europäisches Rechtsregime für den Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln. Dabei wird europaweit harmonisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Importmittel als identisch mit dem jeweiligen Referenzmittel anzusehen ist und wann eine Parallelhandelsgenehmigung erteilt werden darf. Die Verordnung enthält indes keine Vorschriften darüber, welche Sanktionen bei illegalen Importen greifen. Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten jedoch dazu, bei Verstößen gegen die Verordnung wirksame, verhältnismäßige und zugleich abschreckende Sanktionen zu verhängen. In Umsetzung dieses Auftrags hat der deutsche Gesetzgeber im – seit dem 14. Februar 2012 geltenden – neuen Pflanzenschutzgesetz ein bußgeld- und strafbewehrtes Verbots- und Sanktionsregime zur Verhinderung illegaler Parallelimporte implementiert. Dies wirkt sich auf allen Handelsstufen – Importeure, Groß- und Einzelhändler, Landwirte – aus und führt zu weitreichenden Sanktionen bis hin zur Freiheitsstrafe. Für alle beteiligten Akteure empfiehlt sich daher, das neue Sanktionsregime zu beachten und Compliance-Verstöße zu verhindern.

Wird ein Importmittel in Verkehr gebracht, ohne dass es eine Genehmigung besitzt oder dieser entspricht, stellt dies – wie bereits unter altem Recht – eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zum 50.000,- EUR Geldbuße geahndet werden kann, wenn der Verstoß schuldhaft geschieht (vgl. § 68 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 PflSchG). Diese Sanktion greift nicht nur bei Importeuren, sondern auch bei Groß- und Einzelhändlern. Liegen einem Händler Informationen darüber vor, dass es sich um einen illegalen Import handeln könnte, verhält er sich mindestens fahrlässig, wenn er das Produkt gleichwohl vertreibt. Bei Verdacht auf einen illegalen Import empfiehlt sich daher ein – zumindest vorläufiger – Vertriebsstopp.

Für den Importeur führt der Handel mit illegalen Importmitteln bereits als "Ersttäter" zum Genehmigungsentzug und zu einer Sperrfrist (vgl. § 50 Abs. 1, 2 PflSchG). So ist die betreffende Genehmigung zwingend zu widerrufen, wenn der Importeur sie dazu missbraucht hat, ein hiervon nicht erfasstes Pflanzenschutzmittel zu importieren. Hierfür reicht der objektive Verstoß aus; Verschulden verlangt das Gesetz nicht. Zugleich darf dem Importeur nach einem Missbrauchsfall für eine Sperrfrist von zwei Jahren grundsätzlich keine weitere Genehmigung für ein Importmittel erteilt werden. Handelt es sich um einen "Zweitäter", so sind darüber hinaus alle Parallelhandelsgenehmigungen des Importeurs zu widerrufen, die sich auf das entsprechende Referenzmittel beziehen. Zudem darf bei einem "Zweitäter" vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren keine neue Parallelhandelsgenehmigung für ein Pflanzenschutzmittel erteilt werden.

Beim Handel mit illegalen Importen drohen neuerdings auch strafrechtliche Sanktionen. In § 31 Abs. 5 PflSchG wird der Handel mit Pflanzenschutzmitteln verboten, die hinsichtlich ihrer Identität oder Herkunft falsch gekennzeichnet sind. Eine solche Irreführung liegt u. a. vor, wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass für ein Importmittel eine Parallelhandelsgenehmigung erteilt worden ist. Eine besondere Tragweite erhält dies dadurch, dass ein Verstoß in § 69 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG unter Strafe gestellt ist. So droht bei einem vorsätzlichen Verstoß – bedingter Vorsatz reicht aus – Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Dies gilt nicht nur für Importeure, sondern auch für Groß- und Einzelhändler. Ein Händler macht sich z. B. strafbar, wenn er aufgrund ihm vorliegender Informationen es für ernstlich möglich hält, dass ein Importmittel nicht verkehrsfähig ist, dies jedoch billigend in Kauf nimmt und das Produkt gleichwohl vertreibt. Dies unterstreicht, dass auch für den Handel die Unterbindung von Compliance-Verstößen essentiell ist.

Auch Landwirte unterliegen als Anwender von Importmitteln Sanktionen. So dürfen sie nach § 12 Abs. 1 PflSchG keinen illegalen Parallelimport anwenden. Handeln sie diesem Verbot schuldhaft zuwider, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR geahndet werden. Liegen einem Landwirt z. B. Informationen darüber vor, dass ein Import illegal sein könnte, verhält er sich mindestens fahrlässig, wenn er gleichwohl das betreffende Produkt einsetzt. Um keine Geldbuße zu riskieren, sollte bis zur Überprüfung des Verdachts kein Einsatz des Mittels erfolgen.